

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 42 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) folgende Satzung:

Artikel 1

Änderungen

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.12.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 12/2012 vom 22.12.2012), deren 1. Satzung zur Änderung vom 20.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 03/2013 vom 30.03.2013) und deren 2. Satzung zur Änderung vom 15.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

§ 3a erhält folgende Fassung: „

§ 3a

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

- (1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) für 0 bis 1 Person zuzüglich	136,50 Euro/Jahr
b) für jede weitere Person	14,18 Euro/Jahr

(2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.

(1) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

2. § 3b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

§ 3b erhält folgende Fassung: „

§ 3b

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

(1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

2,5 Kubikmeter/h (3/4“)/Q₃ 4 :	173,25 Euro/Jahr
6,0 Kubikmeter/h (1“)/ Q₃ 10:	415,80 Euro/Jahr
10,0 Kubikmeter/h (1 ½“)/ Q₃ 16:	693,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

15,0 Kubikmeter/h (DN 50)/ Q₃ 40:	1.039,50 Euro/Jahr
40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 100:	2.772,00 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 160:	4.158,00 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 400:	10.395,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 63:	2.772,00 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 100:	4.158,00 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 250:	10.395,00 Euro/Jahr

- (2) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.
- (3) Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler wird eine Grundgebühr für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 1,92 Euro/Tag erhoben.“

3. § 4 Verbrauchsgebühr

§ 4 erhält folgende Fassung: „

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers: 2,41 Euro/ m³
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers: 2,41 Euro/ m³“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Sonneberg, den 15.07.2020

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

gez. Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)